

**Schreiben der Kirchenräte an Herzog Eberhard III. von Württemberg vom  
26. Juni 1663 betreffs der Ernennung Hans Christoph Binders auf die Geistliche  
Verwaltung Calw, Antwort des Herzogs vom 30. Juni 1663, Trennung der Vogtei  
von der Geistlichen Verwaltung, Ernennung Binders zum 11. Juli 1663**

letzte Bearbeitung: 20.01.2017

**Bearbeiter und Kontaktmöglichkeit**

Uwe Heizmann M.A. mult.

Kirchheimer Straße 99

70619 Stuttgart

uweheizmann[ät]gmx.de

www.uwe-heizmann.de

**Quelle**

Schreiben Nr. 4 in der Akte „Calw: Geistliche Verwalter“, Teil „d) Johann Christoph Binder“, im Bestand „Altwürttembergisches Archiv, Kirchliche Zentralbehörden“ des Hauptstaatsarchivs Stuttgart (HStAS, A 284/19, Bü 4, d, Nr. 4)

**Transkriptionsrichtlinien**

- ✓ Getrennt- und Zusammenschreibung wie in Quelle
- ✓ Groß- und Kleinschreibung an heutige Regeln angepasst
- ✓ bekannte bzw. offensichtliche Abkürzungen unkommentiert aufgelöst
- ✓ als *u* verwendetes *w* wird durch *u* ersetzt
- ✓ als *v* verwendetes *u* wird durch *v* ersetzt
- ✓ sonst buchstabengenau
- ✓ Ergänzungen in eckigen Klammern [ ]
- ✓ Anmerkungen in den Fußnoten
- ✓ Währungssymbole aufgelöst

**Anmerkung zum Inhalt des Schreibens**

Dem Vogt und Geistliche Verwalter von Calw, Johann Heinrich Jung, wurde aus finanziellen Gründen die Geistliche Verwaltung abgenommen und auf Binder übertragen. Hierfür wurde die normalerweise bestehende Einheit von Vogtei und Geistlicher Verwaltung aufgelöst.

[S. 1]

Underthönigst Anbringen  
der Kirchenrath

Scriptum

Die Anderwerige Versehung  
der Gaistischen Verwalthing  
Calw betreffend

Invermelter<sup>1</sup> Binder ist  
zu obigen Verwaltung be  
aidigt worden den 11. July  
1663 [...]praesentia

Directoris

[Unterschriften der] H[erren] Schöckhen  
Schmid

[S. 2]

Durchlechtigster Herzog  
Gnädiger Fürst und Herr

E[ure] F[ürstliche] D[urchleucht] haben auff  
beschehen underthönigstes Anbringen,  
dass man von dem Vogt und Verwalter  
zu Callw, Johann Heinrich Jungen  
seine wegen tragende Verwaltung  
noch Rueckhstandiger Bürgschafft über  
öffters erforde [?], nicht zu wegen bringen  
können, sub tato<sup>2</sup> 28. January  
1661 sich in gn[ädigst] dahin resolviert,  
deß ihme wegen seiner Bürgschafft noch  
ein paar Monath Tilation<sup>3</sup> gegeben,  
und ihn dabei angeditten werden  
solle, daß wann er selbige inner solcher  
Zeit nicht einschickhe, man hinnach

wegen der Geistlichen Verwaltung ander-  
wertige Bestellung vorzunehmen be-  
dacht sein wolle. Wiewohe  
nun Subsignierte diese f[ürstliche] re-  
solution an ohne außschreiben laßen,  
so hat jedoch derselbe biß tato  
aneregt f[ürstliche] Resolution keine

[S. 3]

Folge geleistet, und wirdt auch  
schwerlich, weilen seine Mittel auß[er]  
Landts, damit nicht verkommen können;

Weil dann derselbe, nachdeme er  
diß tag angeregter Bürgschafft  
und anderer Geschäfte halber zu dem Kirchen-  
rats Bescheid worden, sich dahin ver-  
nehmen lassen, daß er mit besagter  
Bürgschafft, weil sein Vermögen, wie  
gedacht, auß[er] Landts, nicht uff-  
kommen könne, und deswegen  
mündtlich gebetten, umb obhabende<sup>4</sup>  
Vogt- und Kellerei auch anders  
vihlers Nebenverdiestungen willen  
ihne dißer Verwaltung zu ent-  
heben, und einem andern (deme  
er alle benötigte Information und  
Ambtshülff in Einbringung der-  
sälb gantz willig und schuldig er-  
weisen wolle) anzuvertrauen.  
Allß[o] haben Subsignierte die Sach  
in behöriger teliberation<sup>5</sup> gebracht [?]  
und hielten demnach in undersst [?]  
jedoch ohnmaßgeblich darfür

---

<sup>1</sup> Invermelter = innen (im Brief) Erwähnter.

<sup>2</sup> tato = dato.

<sup>3</sup> Tilation = Dilatation = Verlängerung.

<sup>4</sup> obhabend = innehabend.

<sup>5</sup> Deliberation = Beratschlagung, Überlegung.

[S. 4, links, Antwort des Herzogs]  
Bay dieser angebrachten Beschaffen-  
heit lasstet Unser gnädigster  
Fürst und Herr etc. in Gnaden [nicht lesbar]  
daß die Gaistliche Verwaltung  
zu Calw von selbiger Vogtey se-  
pariert<sup>6</sup> und mit einem abson-  
derlichen subjecto bestellt<sup>7</sup> werden  
möge, worzu dann Ihre f[ürstliche]  
D[urchleucht] den vorgeschlagenen Jo-  
hann Christoph Binder hiermit  
in Gnaden angenommen haben  
wollen, doch dergestalten, daß  
wann über kurtz oder lang  
einen anderen Vogt nacher Calw  
kommen, welcher die Verwaltung  
zugleich zu versehen, und darzu  
bastant<sup>8</sup> sein würde, alßdann  
solche beede Bedienstungen wider  
conjungiert<sup>9</sup> werden und auff  
selbigen Fall die [...] bewil-  
ligende 10 Gulden Haußzünß aufffhören  
sollen, Decretum Kirchheim den  
30. Junii Anno 1663  
Eberhard Herzog<sup>10</sup>

[S. 4, rechts, Fortsetzung des Briefes der  
Kirchenräte]  
daß mehrangeregte Verwaltung  
bey so gestalten Dingen von der Vogtei  
zu separieren, und mit einem  
[nicht lesbar] subjecto<sup>11</sup>, nemlich: Johann  
Christoph Binder, der guete Qualitäten,  
und bei zimlichem Vermögen, welcher sich  
bei Stabs und anderen Ämbtern schon  
eine zimliche Zeit alß ein Scribent<sup>12</sup>  
uffgehalten, deßen Vatter bei der  
Vogtei Bahlingen hiebevör gute Dienst  
geleistet, in gewöhnliche Besoldung  
der 30 Gulden neben eines Hauß-  
zinßes der 10 Gulden (weil nicht ein  
jeder dabey subsistieren<sup>13</sup> kann, und  
auch darumben um d[er] geringen  
Besoldung willen, sonsten niemandts  
sich angemeldet) in ged[achter] zu be-  
stellen, sich möchte. Stehet jedoch.<sup>14</sup>  
Datum Stuttgarrt den 26. Junii 1663

---

<sup>6</sup> separieren = trennen.

<sup>7</sup> mit einem absonderlichen subjecto bestellt = mit einer  
eigenen, getrennten Stelle bestellt.

<sup>8</sup> bastant = einer Sache gewachsen.

<sup>9</sup> konjugieren = verbinden.

<sup>10</sup> Eberhard III. (1614 – 1674), Herzog von  
Württemberg 1628 bis 1674.

<sup>11</sup> subjecto = hier: Untertan (von *subicere* =  
unterwerfen).

<sup>12</sup> Scribent = Schreiber.

<sup>13</sup> subsistieren = Bestand haben; seinen Unterhalt  
haben.

<sup>14</sup> Stehet jedoch: Bedeutung unklar.